



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 in Bezug auf die Speicherung von Informationen über von der Mehrwertsteuer befreite Einfuhren im Rahmen der „Einfuhrregelung“ sowie den automatisierten Zugang zu diesen Informationen

1. Einleitung

- Am 1. Juni 2021 konsultierte die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 in Bezug auf die Speicherung von Informationen über von der Mehrwertsteuer befreite Einfuhren im Rahmen der „Einfuhrregelung“ sowie den automatisierten Zugang zu diesen Informationen (nachstehend „Entwurf einer Durchführungsverordnung“).
- Mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung erfolgt eine technische Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹, durch die Artikel 5a Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt wird: *„Die Speicherung der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genannten Informationen und der automatisierte Zugang zu diesen Informationen durch die zuständigen Behörden erfolgt unter Verwendung des in Artikel 56 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission genannten elektronischen Systems.“*
- Laut der Änderung erfolgt die Speicherung von Informationen über von der Mehrwertsteuer befreite Einfuhren sowie der automatisierten Zugang zu diesen Informationen unter Verwendung des in Artikel 56 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission genannten elektronischen Systems (Elektronisches System für die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren)².

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 der Kommission vom 31. Januar 2012 zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 13).

² Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

2. Bemerkungen

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausgetauschten Informationen³ gemäß dem Entwurf einer Durchführungsverordnung in gewissen, wenn auch in einer nur begrenzten Anzahl von Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden können (z. B. wenn sie sich auf einen Wirtschaftsteilnehmer als eine bestimmbare natürliche Person beziehen). Gleichzeitig wird das elektronische System, das zur Speicherung der Informationen und zum automatisierten Zugang zu diesen Informationen verwendet würde (d. h. das elektronische System für die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren), bereits als etablierter Kommunikationskanal zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verwendet. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung keine Bestimmungen enthält, die Anlass zu Bedenken im Hinblick auf das Datenschutzrecht aufwerfen würden.
- In Anbetracht des Vorstehenden spricht der EDSB keine Empfehlungen in Bezug auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung aus.

Brüssel, den 17. Juni 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

³ Siehe diesbezüglich die Erwägungsgründe 1 und 2 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung: (1) Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 wurde durch Verordnung (EU) 2017/2454 aufgenommen, um Informationen über den Gesamtwert der Einfuhren von mehrwertsteuerbefreiten Gegenständen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG des Rates zu erheben. [...] (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben über mehrwertsteuerbefreite Einfuhren, die sie gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erfassen, zu speichern und den anderen Mitgliedstaaten automatisierten Zugang zu diesen Angaben zu gewähren, um die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Abweichungen in Mehrwertsteuererklärungen und bei der Aufdeckung von potenziellem Mehrwertsteuerbetrug zu unterstützen. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 bezieht sich auf: „Informationen, die er [jeder Mitgliedstaat] gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG erhebt, sowie das Ursprungsland, das Bestimmungsland, der Warencode, die Währung, der Gesamtbetrag, der Wechselkurs, der Preis des Gegenstands und das Nettogewicht.“